

# Gewerkschaftliche Rundschau

Zeitschrift des Zentralverbandes der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen

Mitglied des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften und des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Erscheint alle 14 Tage.

Durch die Post bezogen vierteljährlich 1.50 Goldmark.  
Anzeigen: Die Zweispaltene mm-Zeile 0,15 Mark.

Hauptgeschäftsstelle: Köln, Jülicher Straße 27.  
Sprechsprecher Amt Anno 2262.

Redaktionschluß: Montags vor Erscheinen.

## Wandlungen in der christlichen Arbeiterschaft.

Die Entwicklung steht nicht still. Alles befindet sich in einer ständigen Umbildung. Der ruhenden Pole in der Erscheinung flucht werden immer weniger im wirtschaftlichen, sozialen und politischen Leben.

In der Denkweise der christlichen Arbeiterschaft haben sich in den letzten drei Jahrzehnten starke Umwälzungen vollzogen. Nicht plötzlich und überraschend, aber um so nachhaltiger. Das entspricht durchaus ihrem konservativen Charakter. Konservativ im besten Sinne des Wortes, das Gute und Wahre des Alten nicht dem weniger Guten des Neuen opfernd.

Vor ungefähr 30 bis 35 Jahren begann die christliche Arbeiterschaft selbständig und unabhängig von anderen Ständen und Volksschichten, sich mit den sozialen und wirtschaftlichen Problemen auseinanderzusetzen. Die bis dahin mehr gefühlsmäßig empfundene Tendenz der kapitalistischen Wirtschaft, immer mehr Menschen ins Proletariat hinabzuziehen, wurde recht kühl und verstandesgemäß zu erfassen versucht.

Es war die Zeit des industriellen Aufschwungs Deutschlands. Neue Erkenntnisse auf naturwissenschaftlichen Gebieten, Erfindungen technischer Art gestatteten eine recht erhebliche stärkere Produktion der wirtschaftlichen Güter, während zur gleichen Zeit damit Hand in Hand gehend auch eine Senkung der Produktionskosten eintrat. Der Wohlstand, ja der Reichtum wuchs. Das Volksvermögen stieg von 200 Milliarden im Jahre 1895 auf 330 im Jahre 1913 nach der vorsichtigen Schätzung Helfferichs. Wenn auch die Lebenshaltung der in der Wirtschaft tätigen Arbeitnehmer eine langsame Verbesserung erfuhr, demgegenüber stand die Tatsache der Verproletarisierung. Immer mehr wurde der Arbeiter im industriellen Betriebe zum reinen Produktionsfaktor, seine Arbeitskraft als Handelsware gewertet, wobei der Mensch mit allen seinen Belangen zu kurz kam.

Die seitens der Staatsgewalt vorgenommenen Versuche, durch Arbeiterschutz- und Versicherungsgeetze der wachsenden leiblichen und seelischen Not zu steuern, waren bei aller Anerkennung ihrer Leistungen, doch total unzulänglich. Sie änderten an der Bewertung der menschlichen Arbeitskraft als Ware, die dem Gesetze von Angebot und Nachfrage unterworfen war, nichts. Die verstandesgemäße Erfassung dieser Dinge führte zu dem klaren Erkennen von der Notwendigkeit des Zusammenschlusses als Voraussetzung für die Selbsthilfe.

Die sozialistische Bewegung auf politischem und wirtschaftlichen Gebiete, Sozialdemokratische Partei und Freie Gewerkschaften, fanden hauptsächlich wegen ihrer Einstellung zu kulturellen Fragen Ablehnung. Bebel selbst hatte das Wort geprägt: „Christentum und Sozialismus stehen sich gegenüber wie Feuer und Wasser“. Der Sozialismus, als Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung, fand ebenfalls in der christlichen Arbeiterschaft Ablehnung, weil man nicht an die Durchführbarkeit desselben glaubte. Die Entwicklung hat ihr recht gegeben. Heute glaubt kein echter Sozialist mehr an die Durchführbarkeit des Zukunftsstaates von ehemals.

Es kam daher bei dieser geistigen Einstellung der christlichen Arbeiterschaft einerseits zur Gründung der christlichen

Gewerkschaften zur Vertretung der wirtschaftlichen Belange und zum Auf- und Ausbau der Arbeitervereine, als Standesvereine zur Wahrung der Standesinteressen kultureller und auch politischer Art. Ihr gemeinsames Ziel war, die Umbildung und Erneuerung der Gesellschaft und der Wirtschaft nach christlichen Grundsätzen. Als Mittel hierzu sollte der weitere Ausbau der Arbeiterschutz- und Versicherungsgeetze auf der einen, und der Kampf der Gewerkschaften um den Inhalt des Arbeitsvertrages auf der anderen Seite dienen.

Dieser Weg hat sich als gangbar erwiesen. Die Lebenshaltung der Arbeiterschaft hat eine wesentliche Verbesserung erfahren. Der Reallohn ist gestiegen. Einen ganz besonderen positiven Erfolg bedeutet die Verkürzung der Arbeitszeit. Für den größten Teil ist der Achtstundentag erreicht. Jeden Tag, zwei, drei oder vier Stunden mehr Freizeit als vor 30 Jahren, bedeutet richtig benützt, jeden Tag zwei bis vier Stunden mehr Mensch sein zu dürfen, sich seinen geistigen, kulturellen, staatsbürgerlichen und familiären Interessen widmen zu können. Politisch hat die Arbeiterschaft die Gleichberechtigung erhalten. Die wirtschaftliche Macht des Arbeitgebers über den Arbeiter ist durch Tarifvertrag und Betriebsrat eingeschränkt. Den Wechselfällen des Lebens ist der Arbeiter, durch den Ausbau der staatlichen Versicherungen weniger ausgesetzt als ehemals. Bei Krankheit, Unfall, Invalidität und Arbeitslosigkeit ist er nicht mehr hilflos auf die Güte und Milde der andern angewiesen. Kein Arbeiter würde ernstlich die Verhältnisse der „guten alten Zeit“ wieder zurückwünschen.

Und dennoch ist die berechtigte Unzufriedenheit heute größer als je vorher. Geblieden ist die Unsicherheit der Existenz. Die fortschreitende Rationalisierung der Betriebe nimmt der Arbeit die Seele. Der Mensch an der Maschine wird, durch Maschine und System in seiner Arbeit ständig kontrolliert, selbst ein Stück Arbeitsmaschine. Die seelische Not gerade der Besten, der geistig Beweglichen wächst. Für besonders gute Leistung und Pflichttreue wird in der Regel weder materielle noch moralische Anerkennung gezollt. Im Großbetriebe eine Nummer. Der Boyer, der mit roher Kraft seinem Gegner die Kinnbacken einschlägt, findet tausendmal mehr Anerkennung als der stille Bergmann, der unter Einsatz von Gesundheit und Leben versucht, Berunglückte zu retten und wirtschaftliche Werte vor der Vernichtung zu bewahren. Zwei Bilder, die den Geist der Zeit uns deutlich vor Augen führen.

Hinzu kommt die vom herrschenden Kastengeiste diktierte Geringschätzung. Zu verdecken versucht mit gelegentlichem Wohlwollen und Herabgelassenheit. Am stärksten aber bedrückt die Arbeiterschaft das Bemühtsein, keine Möglichkeit zu haben, für sich und ihre Kinder diesem Lebensmilieu ent-rinnen zu können. Freie Bahn dem Tüchtigen für 99 Prozent ein Schlagwort. Mehr als von der Tüchtigkeit hängt der wirtschaftliche und soziale Aufschwung ab von Besitz, der gesellschaftlichen Stellung. Gehobene Stellung in der Wirtschaft, im öffentlichen Dienste, ist mehr abhängig von dem Besitz von Schulzeugnissen als von Können und Wissen.

Nach anerkannten Schätzungen betrug das gesamte Volkseinkommen in Deutschland im Jahre 1885 15 Milliarden, 1913 43 Milliarden und 1927 60 Milliarden Mark, hat sich also in rund 40 Jahren vervierfacht, dem Nennbetrage nach. Wichtiger aber als die Erhöhung der Beträge für die Beurteilung der sozialen Lage der Arbeitnehmer ist die Frage: aus welchen Quellen stammt dieses Einkommen? Für 1913 liegen diese Zahlen vor. Rund 18 Milliarden (42 Prozent) Einkommen sind Entgelt aus produktiver Arbeit, Lohn, Gehalt, Honorar, Verdienst usw. 25 Milliarden (58 Prozent) aber stammen aus Einkommen von Zinsen, Renten, Dividenden, Pacht- und Mietzins usw. Mit andern Worten: aus dem Ertrage der Wirtschaft, der Arbeit ging der größere Teil als arbeitsloses Einkommen an den Besitz, und der kleinere Teil kam dem tätigen, arbeitenden Menschen zugute. Nachdem von dem arbeitslosen Teil die Beträge für Steuern, Reinvestitionen in der Wirtschaft und für Erziehung und Schulung des Nachwuchses abgesetzt ist, bleibt doch noch ein so erheblicher Betrag übrig, daß die Besitzer sich eine Lebenshaltung gestatten können, die nicht nur wesentlich über dem Durchschnitt liegt, sondern eine Vergeudung der erarbeiteten wirtschaftlichen Güter darstellt. Selbstverständlich muß dieses Zuviel auf der einen ein Zuwenig auf der andern Seite im Gefolge haben. Ueberfluß auf der einen und Mangel am Notwendigen auf der anderen Seite. Je weiter entfernt von der produktiven Arbeit, je höher das Einkommen und die Lebenshaltung.

Das sogenannte eherne Lohngesetz ist durch die Entwicklung und den Aufstieg der Arbeiterschaft widerlegt. Nicht aber die Tatsache, daß der überaus große Anteil des arbeitslosen Einkommens am Ertrage der Wirtschaft den Besitzlosen nicht gestattet, Eigentum zu erwerben. Wie ein eiserner Ring legt sich dieser Fronddienst an das Kapital um die Arbeiterschaft und verhindert ein Ausbrechen in größerer Anzahl. In der Regel reicht ihr Einkommen nur für eine halbwegs anständige Lebenshaltung. Für Erwerbung von Eigentum und Ausbildung der Kinder, um auf dem Wege der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten wenigstens den befähigten Nachkommen die Möglichkeit des Hineinwachsens in höhere Stände zu ermöglichen, reicht das Einkommen nicht.

Je mehr die Arbeiterschaft durch Selbststudium, durch Lohn- und Tarifverhandlungen, durch Verhandlungen vor den Schlichtungsausschüssen, in den Betriebsratsitzungen und in den Parlamenten, Einsicht in die verschlungenen Wege der Wirtschaft erhält, um so mehr wächst die Erkenntnis, daß in erster Linie die Belastung der Wirtschaft durch den arbeitslosen Kapitaldienst die Betriebe unfähig macht, den Forderungen hinsichtlich der Entlohnung, Arbeitszeit usw. Rechnung zu tragen. Dabei wird nicht nur der Arbeitnehmer, sondern auch der Arbeitgeber, der produktiv tätige Unternehmer, wenn er nicht zugleich Kapitalbesitzer ist, um den Ertrag seiner Arbeit gebracht. Wenn ein Unternehmen, ein Betrieb industrieller oder gewerblicher Art für den tätigen Besitzer und Leiter einen Gewinn abwirft, der neben einer anständigen Lebenshaltung gestattet, in zwanzig Jahren den Besitz zu verdoppeln, kann dieses normalerweise gewiß nicht als ungerechter Gewinn bezeichnet werden. Es brauchen dann auch keine unberechtigten Preise für die Produkte genommen werden. Eine ungerechtfertigte Bereicherung fände nicht statt. Wenn aber dieser nämliche Betrieb neben dem normalen Gewinn noch weitere 10 Prozent für den Zinsen- und Rentendienst, für Pacht und Miete usw. jährlich aufbringen muß, kann der Gewinn für den Unternehmer entweder nur auf Kosten der Konsumenten oder der beschäftigten Arbeitnehmer herausgewirtschaftet werden. Dabei weiß das mobile Kapital sich unter der Strafe der wirtschaftlichen Vernichtung vom Unternehmer den ausbedungenen Gewinn in erster Linie zu sichern. Bei Nichterfüllung wird das Kapital zurückgezogen und wendet sich anderen Unternehmen zu. Selbst den echt sozial einge-

stellten, christlich denkenden Arbeitgeber zwingt dieses System zu großen sozialen Bedrückungen und Ungerechtigkeiten, wenn er sich behaupten will. Bei Aktiengesellschaften sorgt schon der drohende Kursrückgang dafür, daß die Verwaltung der Kapitalien, der Vorstand und die Betriebsleitung, nichts unversucht läßt, die Dividende den üblichen Zinssätzen anzupassen.

Gegen dieses wirtschaftliche System, wo das tote Kapital den Vorrang vor den treu und gewissenhaft ihre Pflichten erfüllenden Menschen einnimmt, bäumt sich die christliche Arbeiterschaft immer stärker auf. Sie erkennt eine Rechts- und Eigentumsordnung, die dieses zuläßt, nicht mehr an als eine solche, die mit dem christlichen Begriff vom Privateigentum im Einklang steht und weiß den großen Anteil des arbeitslosen Einkommens am Ertrag der Wirtschaft nicht in Einklang zu bringen mit dem göttlichen Gebote von der Verpflichtung zu ernster Arbeit und der neuen Reichsverfassung, die ebenfalls diese Verpflichtung als eine der Grundlagen des staatlichen und nationalen Gemeinschaftslebens bezeichnet.

Alle diese Erscheinungen haben in den letzten Jahren die christliche Arbeiterschaft stärker zu der Erkenntnis geführt, daß die bisher angewandten Mittel nicht ausreichen, um zu einem wirklichen fühlbaren Aufstiege zu gelangen. Sie versuchen zu den tieferen Ursachen vorzustoßen und glauben diese in der jetzigen kapitalistisch eingestellten Wirtschaftsordnung zu finden, in dem materiellen Gelfte, der die Wirtschaft leitet. Unter Ablehnung des Sozialismus halten sie fest an der christlichen Auffassung von Privateigentum, fordern aber eine Zurückführung des Rechtes vom Privateigentum in jene Grenzen, die ihm durch göttliches und natürliches Recht gezogen sind. Rechtmäßiger Besitz, Eigentum verpflichtet nicht nur im Gewissen, sondern hat auch den ehrlichen Erwerb zur Voraussetzung. Wo hier das Gewissen nicht mehr ausreicht, um die Ueberschreitung des sittlich Erlaubten zu verhüten, soll die staatliche Gesetzgebung enge Grenzen ziehen.

Die bisherige soziale Gesetzgebung erscheint ihnen als total unzulänglich, um die Mißstände in der kapitalistischen Gesellschaft zu beseitigen. Sie vermiffen bei der sogenannten bürgerlichen Gesellschaft den guten Willen, auch gegen den kapitalistischen Geist eine Rechtsordnung zu schaffen, die es gestattet, den Arbeiter vollständig gleichberechtigt in den Staat, die Gesellschaft und die Wirtschaft einzuordnen, die Rechtsverhältnisse den geänderten Formen der kapitalistischen Wirtschaft anzupassen. Sie begreift einfach nicht, wie es trotz des Vorhandenseins von Rohstoffen und Arbeitskräften in Hülle und Fülle nicht möglich sein soll, genügend Wohnungen zu schaffen. Für die Produktion aller möglichen überflüssigen, ja schädlichen Erzeugnisse ist Kapital genügend aufzubringen, nicht aber um die Vorbedingungen für ein gesundes christliches Familienleben als der Urzelle für Staat und Gesellschaft zu schaffen.

Hier haben wir den Schlüssel zum Verständnis der heutigen Denkweise und der Einstellung der christlichen Arbeiterschaft. Man höre doch endlich auf mit den banalen Redensarten von der Materialisierung der Arbeiterschaft, wo alle Stände, um sie herum, ihnen diese materielle Gesinnung vorleben und rede nicht mehr vom „Reibe der Besitzlosen“ und „Verhehung“. Stärker als Worte wirken heute die nackten Tatsachen.

Man lockere und öffne den eisernen Ring, den das jetzige System um die Arbeiterschaft gelegt hat. Besser als wenn er durch den Druck von innen gesprengt wird.

Ist es nicht verständlich, wenn die christliche Arbeiterschaft ihren sich selbst errungenen stärkeren Einfluß auf allen Gebieten nun auch einsetzt für die Verwirklichung ihrer Ziele, Befreiung von den Fesseln, die ihnen eine ungerechte Rechts- und Wirtschaftsordnung in dem Wollen nach auf- und vorwärts auferlegt?

## Das sozialpolitische Programm der neuen Reichsregierung.

In der Reichstagsitzung am 3. Juli gab der neue Reichsfinanzler Hermann Müller das Programm der neuen Regierung bekannt. Zu den Fragen der Sozialpolitik wird hierin ausgeführt:

„Die Reichsregierung beabsichtigt die Ratifizierung des Washingtoner Abkommens über den

### Aktkundentag

und wird in den internationalen Verhandlungen an der Beseitigung der hinsichtlich der Revision dieses Abkommens zurzeit bestehenden Ungewißheit und der seiner allgemeinen Ratifizierung entgegenstehenden Hindernisse mit allen Kräften mitarbeiten. Sie wird den bereits vom Reichsrat verabschiedeten

## Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes

dem Reichstag alsbald vorlegen, ebenso auch den zu seiner Ergänzung erforderlichen Entwurf eines Bergarbeitsgesetzes. Neben dem Arbeitsschutzgesetz wird vor allem die Neugestaltung der Seemannsordnung, des

### Tarifvertragsrechts

#### und des allgemeinen Arbeitsvertragsrechts

zu fördern sein, um das von der Verfassung verheißene einheitliche Arbeitsrecht baldmöglichst zum Abschluß zu bringen. Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom Sommer vorigen Jahres hat die Organisation des Arbeitsmarktes auf eine neue Grundlage gestellt. Versäumnisse von Jahrzehnten sind hier nachzuholen. Erst wenn das geschehen ist, werden sich die Wirkungen des neuen Gesetzes zuverlässig beurteilen lassen. Eine Frage, die rechtzeitig vor dem Winter geregelt werden muß, ist die Stellung der Saisonarbeiter in der Arbeitslosenversicherung, wozu die Organe der Reichsanstalt die nötigen Befugnisse haben. Die

### Krisenunterstützung

ist bereits über den 1. Juli hinaus verlängert worden. Ferner soll die Dauer der Krisenunterstützung für die älteren Angestellten und Arbeiter über die gegenwärtige Grenze hinaus verlängert werden. Das kann im Wege der Verordnung geschehen. Es wird weiter zu prüfen sein, ob rücksichtsloser Entlassung älterer Angestellten wirksam gesteuert werden kann. Im Rahmen der allgemeinen Sparmassnahmen wird zu erwägen sein, wie die Reichsversicherung einfacher, wirtschaftlicher und insolgebesseren ertragsfähiger gemacht werden kann. Dabei kommt ein Abbau der Sachleistungen oder eine Beschränkung der Selbstverwaltung nicht in Betracht.

In der internationalen Sozialversicherung werden die bisher mit Erfolg beschrittenen Wege fortgesetzt. Die enge Zusammenarbeit mit dem internationalen Arbeitsamt wird fortgesetzt werden. Sie verpflichtet auf der anderen Seite die Reichsregie-

lung, Deutschland den gebührenden Platz in der internationalen Arbeitsorganisation zu sichern. Das Los der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen zu bessern, entspricht dem einmütigen Empfinden des deutschen Volkes. In gleicher Weise wird die Regierung bestrebt sein, die

### Öffentliche Wohlfahrtspflege

zum Segen der Notleidenden auf das Beste auszubauen. Die Wohnungsnot beeinträchtigt nach wie vor die Gesundheit unseres Volkslebens. Der Erhaltung des Altwohnraumes und dem Bau neuer Wohnungen wird die Regierung ihre besondere Sorge zuwenden und dabei dem Bedürfnis der unbemittelten und minderbemittelten wohnungslosen Volkskreise Rechnung tragen. Sie wird die Bestrebungen fördern, durch rationellere Gestaltung des Bauwesens die Baukosten zu senken. Da der Wohnungsbau als produktiv gilt, wird es ohne Bedenken sein, bei dringendem Bedarf Mittel im Wege der Anleihe aufzubringen, soweit es die allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse und die Lage am Kapitalmarkt gestatten.

Hoffentlich folgen nun den Worten auch die Taten. Worte und schöne Versprechungen haben die Arbeitnehmer in den letzten Jahren genug gehört, sie wollen Taten sehen, die einer weiteren Proletarisierung der breiten Volksschichten energig entgegenwirken. Also warten wir ab.

Das Reichsarbeitsministerium ist mit einem Sozialisten, dem Herrn Wissell, besetzt worden. Ob es Herrn Wissell gelingen wird, bei der Ausübung seines Rechtes der Verbindlichkeitsklärung von Schiedsprüchen und Tarifverträgen alle berechtigten Wünsche der Arbeitnehmer zu erfüllen, bleibt ebenfalls abzuwarten. Den guten Willen hierzu nehmen wir als selbstverständlich an. Aber jedenfalls wird dieser gute Wille, genau so wie bei seinem Vorgänger Dr. Brauns, auf manchen unüberwindlichen Widerstand stoßen. Jedenfalls wird der neue Reichsarbeitsminister in den christlichen Gewerkschaften mehr Verständnis für die Schwierigkeiten in seiner Amtsführung finden als sein Vorgänger bei den freien Gewerkschaften.

## Aufgaben des neuen Reichstages.

Die Lösung der dringenden Aufgaben ist unbedingte Pflicht des neuen Reichstages. Die Fragen der Wirtschaft- und Sozialpolitik spielen bei der kommenden Arbeit naturgemäß eine sehr große Rolle. Eine weitgehende Übereinstimmung sollte bei den sozialpolitischen Fragen und Forderungen möglich sein, aber auch ebenso bei den Fragen der Steuerpolitik. Neben den Fragen des Finanzausgleichs stehen die Fragen einer Ermäßigung der Lohnsteuer, die Verwendung der Hauszinssteuer zum Wohnungsneubau und das Steuervereinfachungsgesetz im Vordergrund der praktischen Arbeit. Zwei Aufgabengruppen seien als der unbedingten Lösung wert und auch möglich im folgenden besonders hervorgehoben.

Es kann für eine Volkswirtschaft und für die arbeitenden Schichten vor allem nicht gleichgültig sein, wie das Steuerrecht gestaltet ist, von welchen allgemeinen Gesichtspunkten es sich leiten läßt. Ob die Menschen, die durch den heutigen Wirtschaftsprozeß sehr geschwächt sind, auch gesellschaftlich entsprechenden Schutz erfahren. So ist das große Interesse gerade an dem Entwurf eines Gesetzes über die Vereinfachung der Steuern nur zu verständlich. Von fast allen Parteien wird die Notwendigkeit des Steuervereinfachungsgesetzes eingesehen. Und hier läßt sich sogar sehr viel aus den vorangegangenen Arbeiten des letzten Reichstages mit übernehmen. Wertvollste Arbeit hat gerade Reichstagsabgeordneter Dr. Brilning als Arbeitervertreter geleistet. Bei den noch zu leistenden Arbeiten am Steuervereinfachungsgesetz muß es sich um die weitere kraftvolle soziale Ausgestaltung dieses Gesetzes, um die soziale Ausgestaltung unseres gesamten Steuerwesens überhaupt handeln. Dieser Gesetzentwurf will rechtsrechtliche Vorschriften geben über die Bemessungsgrundlage, Veranlagung usw. Das Steuervereinfachungsgesetz ist lediglich Mantelgesetz. Schon viele Verbände und Organisationen haben Stellung genommen zu Einzelheiten dieses Entwurfes. Unsere weiteren Forderungen sind diese: Beseitigung der Publizitätsfeindschaft des Entwurfes, Trennung des Bodens von Gebäuden und allen anderen beweglichen Gütern bei der Steuerberechnung. Weiter muß wenigstens die Möglichkeit einer Staffelung der Umlage nach der Betriebsgröße offen bleiben in Rücksicht auf die einzelnen Länder. Ebenso ist eine Freigrenze vorzusehen. Bei dem Gebäudeentlastungsgesetz gilt es, die ausgesprochene erbbaurechtliche Einseitigkeit des Entwurfes zu beseitigen; denn durch die bisherige Vorschrift wird die sozial so erwünschte Bodenausgaberechtsform die

des Erbbaurechtes, die doch gerade für die Arbeiter so segensreich gewirkt hat und noch wirkt, zweifellos stark erschwert.

Aber ein zweites großes Ziel, ein Ziel, das Millionen Deutscher erstreben, könnte dem Reichstag die Basis schaffen für eine fruchtbringende und im Interesse des ganzen deutschen Volkes, auch im Interesse der deutschen Industrie liegende Arbeit. Wir meinen das tatkräftige Zutreten in den Fragen der Bodenpolitik, die ernsthafte Arbeit an der sozialen Ausgestaltung unseres Bodenrechts, die ernsthafte Arbeit an der Beseitigung der Wohnungsnot. Denn gerade unter dieser Not leiden, wie die Erfahrung immer wieder beweist, die arbeitenden Schichten des deutschen Volkes am schwersten. Es hat den Anschein, als ob gerade der deutsche Arbeiter im Gegensatz zu dem anderer Länder zur Heimatlosigkeit verurteilt sei. Und wie würde ein eigenes Heim, eine behagliche Wohnung vor allem seine Arbeitsfreudigkeit heben, wie wird ein eigenes wohnliches Heim mit-helfen, ihn wirklich zu einem Menschen werden zu lassen, Ausgleich zu schaffen für die heutige Arbeitsweise. Der neue Reichstag hat auf dem Gebiete der Beseitigung der Boden- und Wohnungsnot ja auch durchaus nicht nötig, Neuland allzu leicht und zu vorsichtig tastend zu beschreiten. Er kann weiterbauen, kann weiterstreiten auf dem durch die Deutsche Nationalversammlung durch die Artikel 153 und 155 unserer Reichsverfassung und vor allem auf dem durch den letzten Reichstag selbst vorgezeigten Wege. Denn die Wohnungsnot des deutschen Volkes läßt sich nur beseitigen im Zusammenhang mit der Behebung der Bodennot. Diese Zusammenhänge sind erst kürzlich auch vom Reichsarbeitsminister Dr. Brauns in der bekannten Denkschrift zur Überwindung der Wohnungsnot hervorgehoben und auch Wege der Abhilfe gezeigt worden, die in der Richtung unserer Forderungen gehen. Der Reichstag hat gewissermaßen ein Vermächtnis durchzuführen. Es herrschte schon einmal in den Parteien von ganz links bis hin zur Rechten fast Einmütigkeit über diese Lebensfrage. Es war dies im Mai 1926, als die Vorlage eines Wohnheimstättengesetzes zur Beratung stand. Und die namentliche Abstimmung hierüber ergab, daß fast alle Parteien geschlossen für die Vorlage eines Wohnheimstätten-Gesetzes im Sinne des „Ständigen Beirats für Heimstättenwesen beim Reichsarbeitsministerium“ stimmten. Die Forderung vom Mai 1926 ist der Wille des Volkes, der gehört werden muß!

Arbeite man, wenn nötig, den Entwurf in seinen Einzelheiten weiter aus. Denn Einzelbestimmungen lassen sich ebenso gut auch anders formulieren. Darauf soll und darf es ja nicht ankommen. Nur die großen Grundgedanken und Grundziele des Gesetzes sind

im Sinne des Entwurfes des „Ständigen Beirats für Heimatstättenwesen beim Reichsarbeitsministerium“ zu erhalten. Hier ist von den Volksvertretern eine Tat zu tun, die von Tausenden Deutscher ersehnt wird. Und sie ist auch lösbar. Man hätte im deutschen Volke wahrlich wenig Verständnis, würde man die Gelegenheit jetzt nicht nützen!

Schafft Grundlagen für Steuergerechtigkeit! Schafft Grundlagen für ein menschenwürdiges Dasein, für eine gesunde, menschenwürdige Wohnung! Schafft Grundlagen, daß die Millionen Heimatloser die Segnungen eines eigenen Heimes verspüren können! Es tobt der Kampf um den Quadratmeter. Man will Wege beschreiten zur Beseitigung, die nie begangen werden dürfen. Man schlägt Rückkehr zur alten Bauweise, weiteres Zusammensperren der Menschen auf engstem Raume zur Beseitigung der Wohnungsnot vor. Hört den Schrei der heute irgendwo und irgendwo im modernen Wirtschaftsleben stehenden Menschen, den Schrei nach einem Stückchen Eigentum, für den einzelnen unverlierbar! Ebnet die Wege! Wie war es doch in

den Aufrufen der einzelnen Parteien so schön zu lesen und in den Versammlungen immer wieder zu hören: Beseitigung der Wohnungsnot — „wir schaffen es“ usw. Schafft die Grundlage für die Lösung der sozialen Frage unserer Zeit, für die Beseitigung unserer Boden- und Wohnungsnot. Es wird sich bei den Bemühungen um Beseitigung dieser unserer Not der soziale Geist der einzelnen Parteien zeigen.

Wahrlich, dies sind nicht die einzigen Aufgaben, die der neue Reichstag zu lösen haben wird. Aber zweifellos sind es Aufgaben, deren Lösung das deutsche Volk und vor allem die arbeitenden Schichten von diesem Reichstag erwarten. Denn die Wohnungsnot lastet sehr hart auf diesen Schichten und erschwert vor allem ihren sozialen Aufstieg aufs Stärkste. Man schaffe auch bei uns die Grundlagen, daß unsere Volksvertreter bald sprechen können wie der Kandidat des amerikanischen Staatspräsidenten, der jegliche Handelsminister Hoover, kürzlich sagen konnte: „Wir (die Amerikaner) hoffen 1930 so weit zu sein, daß die Hälfte des amerikanischen Volkes in Eigenheimen wohnt.“ J. W.

## Gerechte Würdigung der sozialen Betätigung der christlichen Kirchen durch das internationale Arbeitsamt.

In dem Jahresberichte des Internationalen Arbeitsamtes in Genf wird über die soziale Betätigung der christlichen Kirchen unter anderem wie folgt berichtet:

„Mit Aufmerksamkeit und im Geiste einer verständnisvollen Würdigung müssen wir den religiösen Bewegungen der modernen Zeit folgen, die vollkommen von der sozialen Gesinnung durchdrungen sind, und deren Macht nur allzuoft unterschätzt wird. Längs verschiedenen Wegen findet die internationale Arbeitsorganisation von dieser Seite eine Unterstützung von unleugbarem Werte.“

So befundet die große Bewegung, im Schoße der katholischen Kirche, befehdet von der Encyclica Rerum Novarum, unvermindert ihren heilbringenden Einfluß.

Es wäre von größter Wichtigkeit, hier dieser Bewegung im einzelnen nachgehen zu können. Der Platzraum zwingt uns leider, nur die großen Richtlinien zu bringen.

Als Pius XI. im Dezember 1922 sein Pontifikat begann, befestigte er aufs neue die katholische Lehre über die Fragen sittlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Ordnung, besonders jedoch bezüglich des Eigentumsrechtes, der Rechte und Pflichten der Arbeiter in der Landwirtschaft und Industrie, der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Pius XI. widersprach ausdrücklich denjenigen, welche, obschon sie die Grundsätze dieser Lehre nicht bekämpfen, dennoch in ihrem täglichen Leben so handeln, als ob diese so oft vorgehaltenen Vorschriften ihren ursprünglichen Wert verloren hätten oder durch die Zeitumstände überholt worden seien. Diese Lehre und diese Grundsätze, so schloß der Papst, müssen überall größere Lebenskraft erhalten, besonders, wo es um den Unterricht der Jugend geht.

Diesem Geiste der Encyclica Rerum Novarum ist die katholische Geistlichkeit treu geblieben, und ihr Bestreben geht immer mehr und mehr dahin, das Volk von diesem Geiste zu durchdringen. Bei den Versammlungen der Kirchenprovinzen, in den Hirtenbriefen der Bischöfe, in den Katechismen findet man die Grundsätze von Leo XIII. hinsichtlich einer wirklichen katholisch-sozialen Organisation, hinsichtlich des rechtmäßigen Lohnes, des Streikrechtes, der Schlichtungseinrichtungen, der Solidaritätspflichten der Arbeiter im Rahmen der Vereinigungen, welche auf christliche Weise die Interessen der Arbeiter verteidigen, wieder.

Inmitten der sozialen Umwälzungen der letzten Jahre infolge der Wirtschaftskonflikte während oder nach dem Kriege, möge auch kommen, was da wolle, die katholische Geistlichkeit setzte stets alles ins Werk, um diese Lehre unverfehrt zu wahren und in Wirklichkeit umzusetzen.“

Von der sozialen Betätigung der evangelischen Kirchengemeinschaften wird in dem Dokumente wie folgt berichtet:

Von protestantischer Seite hat die Bewegung im Sinne sozialer Betätigung, welche die Weltkonferenz für praktisches Christentum in Stockholm im Jahre 1925 eingeleitet hatte, sich im Jahre 1927 in mannigfacher Weise gekräftigt. Auf seiner Jahrestagung in Winchester (England) hat der mit der Förderung der sozialen Zusammenarbeit der protestantischen,

anglikanischen und orthodoxen Gemeinschaften beauftragte Ausschuß den Beschluß gefaßt, demnächst das Einzelstudium der verschiedenen Punkte der Botschaft der Stockholmer Konferenz an die Christenheit aufzunehmen, die auch den gewerblichen und sozialen Problemen erheblichen Raum gewähren.

Ferner hat das Internationale Institut für soziales Christentum, das von der Stockholmer Konferenz geschaffen worden war, seine endgültige Gestaltung gefunden. Als Sitz ist Genf bestimmt worden. Das Institut plant insbesondere das Studium der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse und Probleme im Lichte christlicher Moral. Es soll ein Brennpunkt der Annäherung und des Austausches von Nachrichten werden, die den Kirchen die Erfüllung ihrer sozialen und moralischen Aufgaben erleichtern. Der Nachrichtendienst hat bereits einen Anfang genommen. Er unterrichtet die dem Stockholmer Kreise angehörenden Kirchen über die soziale und humanitäre Betätigung der internationalen offiziellen und privaten Einrichtungen. Auch leitet er diesen Einrichtungen alle notwendigen Nachrichten über das Verhalten der Kirchen auf sozialem Gebiete zu. Besonderer Raum ist der Internationalen Arbeitsorganisation und dem Internationalen Arbeitsamt eingeräumt. Auch hat das neue Institut die Herausgabe einer internationalen Zeitschrift begonnen, die sich „Stockholm“ nennt. Diese in Abständen von drei Monaten erscheinende Zeitschrift soll die wichtigsten christlichen Grundsätze und ihre Auswirkung auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiete deutlich machen und der sozialen Betätigung der Kirchen die Richtung weisen. In Deutschland haben zwei große Kongresse stattgefunden, der Evangelisch-soziale Kongreß in Hamburg am 7. und 8. Juni und der 25. Kirchlich-soziale Kongreß in Düsseldorf vom 3. bis 5. Oktober. In Düsseldorf ist im besonderen Anruhe über Ergebnisse der Rationalisierung zum Ausdruck gekommen. Man hat sich mit den Beziehungen zwischen Leben und Arbeit befaßt, mit dem Urlaube für junge Arbeiter, mit den Formen der Zusammenarbeit zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern auf christlicher und sozialer Grundlage usw. In Großbritannien hat die große Bewegung für die Einführung einer wahrhaft christlichen Ordnung, die in Birmingham im Jahre 1924 durch die unter dem Namen „Christian Order Politics and Economics and Citizenship“ gekennzeichnete Konferenz eingeleitet worden war, weiterhin mannigfache praktische Bestrebungen ausgelöst. In der Schweiz hat sich die Vereinigung der Kirchen offiziell für den wöchentlichen Ruhetag eingesetzt. Indem die protestantischen Kirchengemeinschaften so die Schlußfolgerungen aus der Konferenz von Stockholm ziehen, helfen sie zugleich die Grundsetzung der Internationalen Arbeitsverfassung verwirklichen.

Diese Ausführungen stehen in einem Dokumente, welches fast allen Kulturnationen der Welt vorgelegt wird. Ihr Verfasser, der Direktor Thomas, ist seiner Weltanschauung nach überzeugter Sozialist. Aber er steht an verantwortungsvoller Stelle, die ihn zu einer objektiven Beurteilung der sozialen Einstellung der Kirchen zwingt. Dabei kommt ein ganz anderes Urteil heraus, wie wir es in den Werbeschriften und Versammlungen der Genossen über die Stellungnahme der christlichen Kirchen zur sozialen Frage finden.

## Eine unerhörte Verunglimpfung des Arbeiterstandes.

In unserer Tageszeitung „Der Deutsche“ vom 1. Juli 1928 veröffentlicht Ernst Rudolph nachstehenden Artikel:

„Daß man der Arbeiterschaft allerhand schlechte Eigenschaften anhängt, wie Unzufriedenheit, Begehrlichkeit, Wachtungen, Faulheit, Dummheit usw., ist nachgerade nichts Neues mehr. Neu ist dagegen doch ein Werturteil, das ein Landesarbeitsgericht (das in Dortmund) ausgesprochen hat. Es muß geradezu als ungeheuerlich bezeichnet werden. Hier zunächst kurz der Tatbestand:

Eine Firma hatte die seit 10 Jahren bei ihr beschäftigte Arbeiterin M. am 9. März 1928 striflos entlassen, weil sie sich angeblich eines niederlichen Lebenswandels im Sinne des § 125 S.O. schuldig gemacht hat. Die Arbeiterin hat beim Arbeiterrat rechtzeitig Einspruch und darauf Klage beim Arbeitsgericht erhoben. Sowohl Arbeitsgericht als auch Landesarbeitsgericht haben dieser Klage stattgegeben und die Firma verurteilt, die Klägerin wieder einzustellen bzw. 350 Mark Buße zu zahlen. Nun kommt das Unglaubliche der Urteilsbegründung:

Es ist nicht bestritten, daß die M. mit ihrem Koffgänger in wilder Ehe gelebt hat. Es steht auch fest, daß sie mit mehreren Männern ein festes Verhältnis gehabt hat. Es konnte ihr aber nicht nachgewiesen werden, daß sie Gewerbsunzucht getrieben habe. Nun sagt die Urteilsbegründung wörtlich:

„Nach den in Arbeiterkreisen herrschenden Anschauungen wird

es aber nicht als verwerflich angesehen, wenn eine uneheliche Frau ein ständiges, auch zum Geschlechtsverkehr führendes Verhältnis mit einem Manne hat. Es gilt in diesen Kreisen nicht als ein niederlicher Lebenswandel... denn derartige, nach strengen Anschauungen unästhetische Verhältnisse bestehen in großer Anzahl in Arbeiterkreisen.“

Wir fragen: Woher hat der Herr Landesarbeitsrichter die Kenntnis von dem sittlichen bzw. unästhetischen Lebenswandel der Arbeiterschaft? Was würde er sagen, wenn wir dasselbe etwa vom Stande der Richter oder von anderen sogenannten gebildeten Ständen, vielleicht mit viel größerem Rechte, behaupten würden? Wir geben zu, daß in manchen Fällen auch in der Arbeiterschaft in sittlicher Beziehung manches zu wünschen übrigbleibt. Es dürfte aber dem Herrn Landesarbeitsrichter doch äußerst schwer, ja unmöglich werden, den Wahrheitsbeweis für diese so allgemein gehaltene, fahrlässig leichtfertige Behauptung zu erbringen.

Was sagen übrigens die Arbeitnehmerbeisitzer des Landesarbeitsgerichts Dortmund zu dieser unerhörten Urteilsbegründung? Haben sie sich nur gefreut, daß dadurch der Anspruch der Klägerin, nur weil sie Arbeiterin war, künstlich konstruiert werden konnte? Oder empfinden sie mit der gesamten anständig denkenden Arbeiterschaft solch Werturteil als Beleidigung und Herabsetzung ihres Standes?“

## Die öffentliche Hand als Wirtschaftsmacht.

Die politischen Kämpfe der Gegenwart haben nicht zuletzt deshalb eine so nachteilige Wirkung, weil es sich hier nicht allein um parlamentarische oder rein politische Angelegenheiten, sondern um wirtschaftliche Dinge von gewaltigem Einfluß handelt. Zwar brachte der Novembersturz nicht die Verwirklichung der Sozialisierung dazu reifer Wirtschaftszweige, aber eine Entwicklung wurde eingeleitet, die zu immer größerer Macht der öffentlichen Stellen im Wirtschaftsleben führt. Dies hat zu einer heftigen Gegenwehr seitens der privaten Wirtschaft geführt, die in dem Kampfe um die sogenannte „kalte Sozialisierung“ ihren Ausdruck findet. Trotz dieses röhrenartigen und papierernen Feldzuges geht die Entwicklung in der erwähnten Richtung weiter. Selbst große Männer wie Rathenau, Sombart, Keynes u. a. glauben nicht mehr an ein Zurückschrauben des Entwicklungsganges auf die jelige Zeit des Manchesterismus, wo die öffentliche Hand nichts und die private Initiative alles war. In Nummer 191 der „Voss. Zeitung“ macht der Chefredakteur des Handelsteils, Dr. Lewinsohn, über die Wirtschaftsmacht des Staates folgende treffende Ausführungen:

„Die Tatsache ist nicht wegzudiskutieren, daß die öffentliche Hand heute gewaltige wirtschaftliche Funktionen ausübt, daß sie aufs engste mit der gesamten Wirtschaft verflochten ist, und daß es sofort peinlich in der Privatwirtschaft spürbar wird, wenn der Fiskus auch nur einen Finger krümmt. Um sich von der wirtschaftlichen Bedeutung der öffentlichen Hand ziffernmäßig ein Bild zu machen, muß man wissen, daß Jahr für Jahr nach amtlichen Aufstellungen 6,5 Milliarden, nach anderen Berechnungen sogar 7–8 Milliarden Mk., also mehr als die Hälfte unseres öffentlichen Budgets, vom Reich, den Ländern

und Kommunen, der Eisenbahn und der Post an Materialbeschaffungen aller Art ausgegeben werden. Wenn man sich diese Summen vor Augen hält, wird man wohl zu dem Ergebnis kommen, daß die öffentliche Hand im Vergleich zu der wirtschaftlichen Kraft, die sie entfalten könnte, sich eigentlich noch recht träge und zaghaft benimmt. Die Ursache davon ist, daß diese Hand nicht von einem Kopf aus geleitet wird, daß Hunderte und Tausende von Verwaltungsstellen sie ohne einheitlichen Plan hierhin und dorthin zerren, ja, daß sie im Grunde gar kein lebendiges Organ ist, sondern nur ein Sammelsurium von Fonds und Etatspositionen, die ohne Rücksicht aufeinander verbraucht werden. Wenn die öffentliche Hand, die in ihrem jetzigen Zustande nur einen Rechenbegriff und eine Fiktion ihrer Gegner darstellt, wirklich einmal von einem Kopf aus regiert würde, dann wäre der Staat, oder wie sonst der Kopf firmieren mag, plötzlich eine wirtschaftliche Großmacht, in der Produktions- und Preispolitik mächtiger als die bedeutendsten Privatkonzerne, ohne daß er seine Funktionen auszudehnen nach sich neue Eingriffs- und Aufsichtsrechte anzumachen brauchte.“

Der Reichswirtschaftsrat hat jetzt nach eingehenden Untersuchungen eine wertvolle Vorarbeit nach der Richtung hin geleistet, die Wirtschaftsstellen des Reiches, der Länder und Kommunen, der Eisenbahn, Post usw. planmäßig zu einem gewissen Ganzen zu verbinden. Damit könnte der Verlauf der Wirtschaft nicht unwesentlich beeinflusst werden. Eine planmäßige Konjunkturpolitik tritt damit in den Bereich der Möglichkeit. Saisonchwankungen und Wirtschaftstörungen könnten somit erheblich abgeschwächt werden. Diese Leistung des Reichswirtschaftsrats muß lebhaft begrüßt werden.

R. B.

## Die Anleiheverschuldung der deutschen Städte.

Der Deutsche Städtetag gibt zum ersten Male „Statistische Vierteljahrsberichte“ heraus, die u. a. die Ergebnisse der vom Deutschen Städtetag veranstalteten Erhebung über die Anleiheverschuldung der deutschen Städte enthält. Für die Gesamtheit der deutschen Städte mit mehr als 25 000 Einwohnern (ohne Hansestädte) einschließlich ihrer Betriebe und der vereinigtesten Unternehmungen mit 100 v. H. städtischen Kapital ist nach dem Stande vom 31. März 1928 eine langfristige Anleiheverschuldung (ohne Ablösungs- und Aufwertungsverpflichtungen) von 2012 Mill. RM. ermittelt worden. Auf die Städte mit mehr als 200 000 Einwohnern entfällt von dem festgestellten Betrag der Anleiheverschuldung allein ungefähr die Hälfte (52,4 v. H.); die Gesamtheit der Großstädte vereint auf sich 66,1 v. H., also fast zwei Drittel des Gesamtbetrages.

Die gesamte langfristige Anleiheverschuldung gliedert sich in 1397,5 Mill. RM. Inlandsanleihen und 614,7 Mill. RM. Auslandsanleihen, d. h. 30,5 v. H. der Gesamtsumme. Der Anteil der Auslandsanleihen ist bei den größten Städten am höchsten (Städte mit mehr als 200 000 Einwohnern 46,4 v. H.). Er liegt in den Städten geringerer Größe erheblich unter dem Durchschnitt, da in diesen auslandsanleihefähige Verwendungszwecke an Bedeutung zurücktreten.

Ein umfassender Ueberblick wird über die Verwendung der langfristigen Anleiheverschuldung geboten. Bei den Inlandsanleihen ergeben sich als Hauptverwendungszwecke Wohnungsbau und Siedlungsweisen (28,2 v. H.), Versorgungsbetriebe und Ver-

kehrsunternehmungen (17,7 v. H.), ferner Kanalisation (4,6 v. H.), Schulwesen (4,6 v. H.) und allgemeine Verwaltungszwecke und Sonstiges (19,2 v. H.). In der zuletzt genannten Sammelgruppe entfällt der Hauptanteil auf Grunderwerb. Bei der Verwendung der Auslandsanleihen machen sich die strengen Richtlinien geltend, die die Beratungsstelle für Auslandsanleihen bei der Genehmigung in Anwendung gebracht hat. Die Ergebnisse zeigen, daß sich die Gemeinden streng an die ihnen auferlegten Richtlinien gehalten haben. Nicht weniger als 93,9 v. H. der langfristigen Auslandsanleihen sind den Versorgungsbetrieben und Verkehrsunternehmungen zugeführt worden; auf die Elektrizitätswerte allein entfallen 51,4 v. H. Für die Verpflichtungen aus dem Anleiheablösungs- und Aufwertungsgehalt (ohne Hypotheken und Grundschulden) hat sich ein Betrag von 691,7 Mill. RM. oder 30,72 v. H. je Kopf der Bevölkerung ergeben. Diese Schuldsumme kann noch nicht als endgültig angesehen werden, da infolge des sehr umstrittenen Begriffs der Schuld Scheindarlehen weitere Veränderungen eintreten können. Die gesamte langfristige Anleiheverschuldung einschließlich der Verschuldung beträgt demnach für die deutschen Städte mit mehr als 25 000 Einwohnern gegenwärtig rund 2,7 Milliarden RM. (Kopfbetrag 120 RM.) Für Ende des Rechnungsjahres 1913 kann die Anleiheverschuldung der gleichen Städte mit 6,2 Milliarden Mark oder — auf Reichsmarkbasis umgerechnet — mit 9,3 Milliarden RM. (Kopfbetrag 450 RM.) angenommen werden.

Trotz der gegen früher erheblich geringeren Höhe der Anleiheverschuldung der Städte wird indessen die Belastung des gemeindlichen Haushalts durch den Zinsendienst infolge der außerordentlichen Steigerung des Zinsfußes kaum geringer sein als früher. Durch die Erhebung sind schließlich kurzfristige Schulden in Höhe von 664,7 Millionen RM ermittelt worden. Außerdem hatten die Städte als Ersatz für noch nicht fällige ordentliche Einnahmen 146,6 Mill. RM. als Kassenkredite und vorübergehende Betriebskredite heringenommen. Gegenüber der Erhebung vom 1. November 1927, bei der 635 Mill. RM. an kurzfristigen Krediten festgesetzt wurden, ist eine leichte Zunahme um 4,7 v. H. eingetreten.

## Volkswirtschaft und Sozialpolitik.

### Um die Lohnsteuerentlastung.

In dem finanzpolitischen Teil der Regierungserklärung spielte die Senkung der Lohnsteuer eine bestimmte Rolle. Der sozialistische Finanzminister Dr. Hilferding gibt sich den Anschein, als ob in einer Senkung der Lohnsteuer ein ganz besonderes Verdienst des neuen Kabinetts und vor allem der Sozialdemokratischen Partei, die das Finanzministerium befehligt, zu sehen ist. Es wird gern vermieden, darauf hinzuweisen, daß in der Lex Brüning vom 3. September 1925 der Ertrag der Lohnsteuer auf jährlich 1200 Millionen RM. festgesetzt wurde. Als im Jahre 1927 die Lohnsteuer 1348 Millionen RM. erbrachte, waren die Voraussetzungen der Lex Brüning gegeben und dementsprechend mußte eine Senkung der Lohnsteuer eintreten. Am 21. Dezember 1927 wurde diese Senkung durch die letzte Regierung vorgenommen, wenn auch hier durch den Einspruch der Länderregierungen im Reichstag das mögliche Ausmaß der Senkung den Lohnsteuerpflichtigen nicht zugute gekommen ist. Nun ist in den ersten fünf Monaten des Jahres die Lohnsteuer ständig gestiegen. Die Lohnsteuer erbrachte

im Januar	130,1 Millionen RM.
" Februar	99,4 " "
" März	100,1 " "
" April	111,9 " "
" Mai	118,0 " "

Es ist damit zu rechnen, daß im Laufe dieses Jahres der jetzt fixierte Höchstbetrag von 1300 Millionen RM. um rund 100 Millionen RM. überschritten wird. Somit sind gesetzlich die Vorbedingungen für eine weitere Senkung der Lohnsteuer gegeben. Wenn jetzt eine Lohnsteuerentlastung zustande kommt, so ist dies kein Verdienst der augenblicklichen Regierung, sondern vielmehr eine zwangsläufige Folge der Lex Brüning vom 3. September 1925.

### Eine wesentliche Lücke im Betriebsrätegesetz.

Der Jahresbericht des badischen Gewerbeaufsichtsamtes macht auf eine Sinn und Zweck des Betriebsrätegesetzes gefährdende Lücke im Betriebsrätegesetz aufmerksam. Es seien immer wieder fast dieselben Betriebe, in denen ein Betriebsrat nicht zustande kommt. Als Grund wird die Angst vor der Uebernahme dieses verantwortlichen Amtes und die damit verbundenen Gefahren für die eigene Existenz angegeben. In diesem Zusammenhang sagt der Bericht:

„Es befindet sich eine schwache Stelle im BzG, die dem weiteren Vordringen des Betriebsrätegesetzes im Wege steht. Immer öfter lassen nämlich Arbeitnehmer, und zwar frühere Betriebsräte, durchblicken, daß sie mit Rücksicht auf die Sicherheit ihrer Stellung im Betriebe lieber kein Amt als Betriebsrat annehmen möchten, und zwar trotzdem sie während der Amtsdauer durch das Gesetz einen rechtlichen Schutz besitzen. Über sie rechnen damit, daß eben doch einmal die Amtszeit abläuft und sie dann bei der nächsten Gelegenheit als Leute, die sich unbeliebt gemacht hatten, ihre Arbeitsstelle verlieren. Diese Angst mag in vielen Fällen unbegründet sein. Es genügt aber, daß sie da ist, um besonders in mittleren und kleinen Betrieben außerordentlich hemmend auf das Zustandekommen eines Betriebsrates zu wirken. Die Angst ist im Hinblick auf die große Unsicherheit auf dem Arbeitsmarkt durchaus begründlich. So muß es doch dem Arbeitnehmer sonderbar berühren, wenn sie hören, daß z. B. ein Betriebsratsvorsitzender, der bereits acht Jahre in einem Betrieb beschäftigt ist, nach Ablauf seiner Amtszeit als Betriebsrat bei dem ersten Kündigungstermin entlassen wird, weil er für die Ausfüllung seiner Arbeitsstelle auf einmal nicht mehr geeignet ist. Solche Fälle mögen sie auch nur vereinzelt vorkommen, wirken selbstverständlich abschreckend. Es müßte deshalb u. E. die Schutzfrist für den Arbeitnehmer über seine Amtszeit als Betriebsrat hinaus ausgedehnt werden, damit der Arbeitgeber Zeit und Gelegenheit hat, den Arbeitnehmer in seiner bloßen Tätigkeit als Arbeiter wieder schärfen zu lernen, ohne seine in manchen Betrieben immerhin recht starke Belastung als Vertreter der Arbeiterschaft.“

In den öffentlichen gemeinnützigen Betrieben besteht die Gefahr der Maßregelung ehemaliger Betriebsratsmitglieder nicht. Die Zeiten, wo dem Arbeitnehmer die Wahrnehmung seiner berechtigten Belange als „Verbrechen“ angerechnet wurde, für

das er bestraft werden mußte, können hier, hoffentlich für immer, als überwunden angesehen werden. Nichtsdestoweniger haben aber auch unsere Kollegen ein großes Interesse an der Beseitigung der oben gekennzeichneten Lücke im BzG. Nur dann, wenn auch in der privaten Wirtschaft die Betriebsräte zur vollen Auswirkung kommen, wird es möglich sein, diese Institution noch weiter auszubauen, damit sie ein wirklicher Mitbestimmungsfaktor der Arbeitnehmer in der Wirtschaft wird.

### Die Eröffnung des Reichsmuseums für Gesellschafts- und Wirtschaftskunde.

Unter überaus starker Beteiligung aller Berufsstände wurde am 23. Juni in Düsseldorf das Reichsmuseum zur Gesellschafts- und Wirtschaftskunde eröffnet.

Als am 19. November 1926, nach Schluß der großen Ausstellung für Gesundheitspflege, soziale Fürsorge und Leibesübungen, die weltbekannt durch den Namen „Gesolei“ geworden ist, unter Beteiligung hervorragender Führer der Verwaltung, der Wirtschaft und der Wissenschaft die Gründungsverammlung stattfand, ahnte man nicht, daß heute aus diesem Museum die Unterlage für eine Stätte des Suchens und Denkens geworden ist. Was hier aus der großen Ausstellung zusammengehalten ist, darf nur als Anfang einer weiteren aufbauenden Arbeit angesehen werden.

Nicht „Museum“ im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern Fundgrube für die Zusammenhänge der gegenwärtigen Neuzeit mit all ihren Umwälzungen soll diese neue Reichsstelle sein und werden. Was die Führer dieses Gedankens, Professor Dr. Schloßmann-Düsseldorf, die Reichs-, Staats- und Stadtvertreter in den Novembertagen 1926 als richtig erkannt haben, hat sich am Eröffnungstage als zutreffend erwiesen.

Als Leitworte kristallisierten sich bei den Eröffnungsreden der leitenden Männer die Gedanken: „Eine Brücke für die Schaffung des Zusammengehörigkeitsgefühls im deutschen Volke.“ — Die Förderung des Bildungslebens für die breitesten Schichten“ heraus. Es sei Tatsache, daß heute der Kampf ums Dasein weit härtere Formen angenommen habe, als sie die Welt je gekannt habe; harte Arbeit werde noch auf lange das Geschick unserer Geschlechter bestimmen. Um so mehr sei es notwendig, daß die zu gemeinsamer aufbauender Arbeit berufenen Stellen und Berufsstände sich verstehen lernen. An dem Kampf gegen die Zerrissenheit unserer Volksgemeinschaft sich mit allen Mitteln zu beteiligen, sei Aufgabe des Reichsmuseums.

Ein Gang durch das neue Reichsmuseum ließ erkennen, daß hier als Anfang eine überaus fleißige und tiefgründige Arbeit geleistet worden ist. Wir können nur kurz berichten, späteren Ausführungen muß es vorbehalten bleiben, auf Einzelheiten einzugehen.

Um aber jedem Besucher des Museums den Grundgedanken dieser Neuschöpfung näherzubringen, zeigt man in einer „Einführungsgruppe“, was „Wirtschaft“, was „Gesellschaft“ ist. Der Mensch als Verbraucher, der Mensch als Mitglied der kleinen und großen Volksgemeinschaft.

Recht reichhaltig ist die Abteilung „Verkehr“ bedacht, die „Geschichte der menschlichen Arbeit“, von Alters her bis heute, wird in wirkungsvoller Form gezeigt.

Recht fröhlich hat man hier die einzelnen Parlamente Deutschlands zusammengestellt und so gewissermaßen eine „Schule der Staatskunst“ geschaffen. Industrie und Landwirtschaft sowie die „Stellung der Frau im heutigen Leben“ zeigt uns, welche enge Verbindung hier mit allen Berufsständen des Volkes gesucht wird. Einen breiten Raum nimmt die Rationalisierungsbeziehung ein. Nicht Einzelergebnisse werden gezeigt, sondern die Probleme und Schwierigkeiten, die sich ergeben, sind hier in fünf Hauptgruppen zusammengestellt. Der „Mensch“ erfährt eine besondere Behandlung. Bestgestaltung der Arbeitsstätten, planmäßige Arbeitsvorbereitung, rationelles Fertigungsverfahren, Normung, Typung, Lieferbedingungen und Rationalisierung durch Zusammenschluß erfahren eine ganz besondere, aufmerksame, pflegliche Behandlung.

### Gilt der Allerheiligentag als gesetzlicher Feiertag?

Diese für unsere Mitglieber, hinsichtlich der tariflichen Bezahlung der Arbeit an „behördlich angeordneten“ Feiertagen, wichtige Frage ist nunmehr vom Landesarbeitsgericht in Essen als Berufungsinstanz beantwortet worden.

Ein christlich organisierter Bergarbeiter verlangte für seine Arbeitsleistung am Allerheiligentage im vorigen Jahre den tarifmäßigen Lohnzuschlag von 50 Prozent. Die Bergwerkgesellschaft lehnte den geforderten Lohnzuschlag ab. Darauf erhob der Arbeiter mit Hilfe des Gewerksvereins Klage beim Arbeitsgericht Essen. Die beklagte Bergwerkgesellschaft beantragte Abweisung der Klage, da der Allerheiligentag in Essen, weil die Bevölkerung des Stadtbezirks nicht überwiegend katholisch sei, nicht als gesetzlicher Feiertag gelte. Das Arbeitsgericht Essen vertrat aber den Standpunkt, daß der Allerheiligentag für die ganze Rheinprovinz als gesetzlicher Feiertag gelte, und gab der Klage statt, ließ jedoch die Berufung gegen sein Urteil zu.

Als Berufungsinanz, so berichtet der „Bergknappe“, hatte sich das Landesarbeitsgericht Essen mit dem Streitfall zu beschäftigen. Das Landesarbeitsgericht bestätigte das Urteil des Arbeitsgerichtes und erklärte sein Urteil wegen grundsätzlicher Bedeutung für reviditionsfähig. Es hatte sich an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz um Auskunft gewandt, der auf die Zuständigkeit der beiden Kabinettsorders vom 5. Juli 1832 und 7. Februar 1837 hingewiesen hat. Die erste Kabinettsorder legt die Stellung des Staates zu den kirchlichen Feiertagen grundsätzlich dar, wogegen in der zweiten unter Hinweis auf bestehende Zweifel unzweideutig zum Ausdruck gebracht wird, daß die dort aufgeführten katholischen Feiertage, unter denen Allerheiligens ausdrücklich genannt ist, in allen Teilen der Rheinprovinz den Charakter eines gesetzlichen Feiertages haben sollen.

Mit der Prozeßfrage, meint das Gericht, habe es nach seiner Feststellung nichts zu tun, ob und inwieweit der somit für die ganze Rheinprovinz zum gesetzlichen Feiertag erklärte Allerheiligentag in einzelnen Orten, besonders solchen mit überwiegend evangelischer Bevölkerung tatsächlich gefeiert und auch äußerlich heilig gehalten werde. Die Bestimmungen der Kabinettsorders wären weder aufgehoben noch abgeändert worden; sie beständen daher fort. Den Einwand, der im Prozeß geltend gemacht worden wäre, daß die Stadt Essen, in deren Bezirk die Arbeitsstelle liegt, überwiegend evangelisch sei, was übrigens vom Kläger bestritten würde, lasse das Gericht dahingestellt. Der Tarifvertrag, § 3, Ziffer 3, treffe unzweideutig Bestimmung dahin, daß an gesetzlichen Feiertagen ein Lohnzuschlag von 50 Prozent zu zahlen sei. An dieser Tarifbestimmung habe der Tarifauschuß durch seine Erklärung vom 12. August 1927, die im Streitverfahren mehrfach angezogen worden wäre, nach der Ueberzeugung des Berufungsgerichtes auch nichts ändern wollen. Wenn die Tarifparteien in § 3, Ziffer 4, den Allerheiligentag als kirchlichen, nicht gesetzlichen Feiertag angeführt hätten, so hätten sie hier anscheinend nur das westfälische Gebiet im Auge gehabt, wo diese Annahme tatsächlich zutrefte.

Also gilt nach der Entscheidung des Landesarbeitsgerichtes Essen der Allerheiligentag nicht nur für einzelne Gemeinden, sondern für die ganze Rheinprovinz als gesetzlicher Feiertag.

#### Der Index für die Kosten der Lebenshaltung steigt.

Die Reichsmehrziffer für die Lebenshaltungskosten, Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Kleidung und „Sonstiger Bedarf“ beläuft sich nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamtes für den Durchschnitt des Monats Juni auf 151,4 gegenüber 150,6 im Vormonat. Es ist sonach eine 0,5 Prozent betragende Steigerung zu verzeichnen. Diese Steigerung ist im wesentlichen auf saisonmäßig bedingte Erhöhungen von Ernährungsausgaben zurückzuführen.

Die Indexziffern für die einzelnen Gruppen betragen (1913/14 = 100): für Ernährung 152,1, für Wohnung 125,6, für Heizung und Beleuchtung 143,8, für Bekleidung 170,4, für den sonstigen Bedarf einschließlich Verkehr 187,4.

#### Die Konsumgenossenschaften gegen Mißstände im Handel.

Der Westfälische Konsumgenossenschaftstag verlangte ein gesetzliches Verbot, beim Einkauf von Waren Zugaben zu verabsorgen. Er verpflichtete die angeschlossenen Genossenschaften, keine Verpflichtungsscheine der Markenartikelfabrikanten, durch die der Kleinhändler an die von den Fabrikanten festgelegten Preise gebunden werden, mehr zu unterschreiben. Der Genossenschaftstag bedauert den Beschluß des Reichstages auf Herabsetzung des Gefrierfleischkontingents von 120 000 auf 50 000. Er protestiert gegen eine derartige Maßnahme, die vielen Arbeitnehmerfamilien den Genuß von Fleisch zur Unmöglichkeit macht. Des weiteren protestiert der Genossenschaftstag besonders auch dagegen, daß in Westfalen harte Arbeiterbezirke vom Bezuge von Gefrierfleisch ausgeschlossen wurden.

#### 5,2 Milliarden Mark für den Wohnungsbau

wurden im Jahre 1927 ausgegeben. Das Reichsarbeitsministerium hat zusammen mit dem Institut für Konjunkturforschung Erhebungen über die Investitionen im deutschen Wohnungsbau veranstaltet, die zurzeit zwar noch nicht völlig abgeschlossen sind, aber doch schon ungefähr eine Uebersicht gewähren. Die Gesamtanlage der im Wohnungsbau im Jahre 1927 investierten Mittel ist auf 3200 Mill. RM. (Vorjahr 2400) zu schätzen, davon wurden von der öffentlichen Hand, d. h. von Reich, Ländern und Gemeinden etwa 1600 Mill. RM. (1480) gestellt. Somit stammt annähernd die Hälfte der Gesamtanlagen im Wohnungsbau aus öffentlichen Mitteln. Reich, Länder und Gemeinden haben diese Mittel zum Teil durch Inanspruchnahme des Kapitalmarktes, zum Teil aber auch aus Steuermitteln beschafft. Im einzelnen wurden durch die öffentliche Hand dem Wohnungsbau zugeführt (1927 bzw. 1926) aus Hausinspexermitteln 850 (743), aus Anleihen und Darlehen 425 (410) und aus Haushaltsmitteln 120 Mill. RM. (135). Für die anderen Geldquellen des Wohnungsbauens kann heute

folgende Uebersicht gegeben werden: Seitens öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten 270 (280), davon etwa 100 Mill. RM. kurzfristig, seitens der Hypothekenaktienbanken 210 (100), seitens der Sparkassen 600, seitens der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte 74,4 (33,6), seitens der Landesversicherungsanstalten 39,2 Mill. RM. (19,9). Die von der Reichspost und Reichsbahn zur Verfügung gestellten Mittel liegen ziffermäßig für 1927 und 1926 noch nicht vor, 1925 betragen sie etwa 55,6 Mill. RM.

Wenn es trotz der Anwendung von über drei Milliarden Mark nur gelang, rund 90 000 Wohnungen mehr zu erstellen wie der jährliche Mehrbedarf von 200 000 Wohnungen ausmacht, zeigt dieses die ganze Größe der Wohnungsnot. Noch immer fehlen rund 600 000 Wohnungen in Deutschland.

#### Vom Soziallohn.

Die nach Beendigung des Krieges einsetzende Bewegung für den Soziallohn ist wieder abgeklaut. Gehalten hat er sich in der Besoldung der Beamten, wo allerdings die Frauenzulage abgebaut wurde, jedoch Kinderzulagen in einer Höhe gezahlt werden, die den kinderreichen Familien eine fühlbare Entlastung bringen. Für die Arbeiter und Angestellten der öffentlichen Betriebe und Verwaltungen ist der Soziallohn in den Tarifverträgen verankert und kann als eine Dauer Einrichtung angesehen werden.

In der Privatwirtschaft dagegen ist ein ständiger Rückgang des Soziallohnes zu verzeichnen. Und zwar machen sich hier nicht nur in Arbeitgeberkreisen, sondern auch in der Arbeiterschaft Widerstände geltend. In den sogenannten Kolonnen- oder Gruppenakkord läßt sich der Soziallohn schwer einbauen. Wo aber die Sozialzulagen reflexlos zu Lasten des Arbeitgebers gehen, war für die kinderreichen Arbeiter eine erhöhte Gefahr der Arbeitslosigkeit gegeben.

Zur Errichtung von sogenannten Ausgleichskassen, zu der regelmäßige Beiträge pro Kopf der Beschäftigten gezahlt werden und die dann die Zahlung der Zulagen übernehmen, oder seitens des Arbeitgebers verrechnet werden, ist es in Deutschland nicht gelungen.

Frankreich, im allgemeinen seiner sozialen Einrichtungen wegen nicht besonders berühmt, ist auf diesem Gebiete bahnbrechend vorgegangen. Wohl weniger aus sozialen Erwägungen, als aus der Notwendigkeit heraus, die sinkende Volkskraft und die damit verbundenen Gefahren für die Weltgeltung einer Nation zu bannen.

Diese Ausgleichskassen (Caisses de Compensation) sind von den einzelnen Unternehmungen unabhängig, umfassen vielmehr die Unternehmungen eines oder mehrerer Gewerbezweige eines größeren industriellen Bezirkes, erheben ihre Beiträge nach der Größe des Betriebes und befreiten daraus die Familienzulage. Seit dieser Zeit haben die Soziallöhne in Frankreich erheblich an Umfang gewonnen. Auf dem kürzlich in Lyon abgehaltenen achten Kongreß der Ausgleichskassen wurde mitgeteilt, daß gegenwärtig 218 Ausgleichskassen vorhanden sind, die sich auf rund 20 000 Betriebe mit 1 1/2 Millionen Arbeitnehmern erstrecken. Insgesamt dürften unter Hinzurechnung der nicht angeschlossenen Betriebe sowie der staatlichen und privaten Verwaltungen im Jahre 1927 rund 1 1/2 Milliarden Francs Familienzulage an 3,8 Millionen Arbeitnehmer ausgezahlt worden sein.

#### Zum einjährigen Bestehen der Arbeitsgerichte.

Am 1. Juli konnten die Arbeitsgerichte auf eine einjährige Tätigkeit zurückblicken. Sie brachten uns die Vereinheitlichung der Arbeitsgerichtsbarkeit und eine größere Einheitlichkeit der Rechtsprechung in Arbeitsangelegenheiten, dem in Kürze hoffentlich auch die in der Reichsverfassung vorgesehene einheitliche Regelung des materiellen Arbeitsrechtes folgen wird.

Das eine Jahr läßt natürlich noch kein abschließendes Urteil über die praktische Bewährung der Arbeitsgerichte zu. Das eine aber steht fest: Sie haben sich sehr gut eingepiekt, genießen das Vertrauen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie der gesamten Öffentlichkeit und haben mehr Arbeit zu bewältigen gehabt, als man voraussehen konnte. So mußte allenthalben der Apparat vergrößert werden. Das Arbeitsgericht Berlin beispielsweise sah sich gezwungen, seinen 37 Sachkammern noch 11 neue hinzuzufügen. Wenn die Arbeitsgerichte wie die alten Gewerbe- und Kaufmannsgerichte schnell und

*Wartung  
überall, auf Befehlen und in Rechtskenntnis  
unserer Inanspruchnahme*

*„Dne Dmisten“*

billig arbeiten sollen, so müssen sie über genügend Räume verfügen und soviel Kräfte einstellen, daß der Zweck ohne verzögernde Überlastung auch wirklich erreicht werden kann. Ein weiterer Mangel ist die allzu große Abhängigkeit von den Land- und Kammergerichten, eine Abhängigkeit, die störend und hemmend wirkt, zu überflüssigen geld- und zeitraubenden Zuständigkeitsdifferenzen führt und im Gegensatz zum Arbeitsgerichtsgeleit steht, wonach die Arbeitsgerichte selbständige Gerichte sein sollen. Die Frage geeigneter Richter und Beamten ist von ansichtsgebender Bedeutung. Sie müssen nicht nur besonders vorgebildet sein, sondern auch über reiche Erfahrungen auf arbeitsrechtlichem und sozialem Gebiete verfügen, weil sonst die Schnelligkeit der Prozederleitung sehr leicht zu verhängnisvollen Fehlurteilen führen kann. Die Überlegenheit der von den alten Gewerbe- und Kaufmannsgerichten übernommenen Vorständen ist ganz deutlich in die Erscheinung getreten, während insbesondere junge Richter und Referendare mit ungenügender Erfahrung meist völlig verärgert, besonders dann, wenn ihnen auch noch das schnelle Sichhineinfinden insolge mangelnder Kenntnis der Materie abging. Hier liegt noch manches im argen, und gerade hierauf ist das Hauptaugenmerk zu richten, wenn die Arbeitsgerichte zu einem wirklichen Organ der Befriedigung unseres sozialen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens werden sollen.

#### Wie stark wächst Deutschlands Bevölkerung?

Aus einer solchen von der Reichs-Kredit-Gesellschaft Berlin veröffentlichten Zusammenstellung über Deutschlands Wirtschaftsentwicklung im 1. Halbjahre 1928 entnehmen wir, daß die deutsche Bevölkerung in der Gegenwart um jährlich etwa 700 000 Menschen wächst, so daß sie in 12 Jahren um etwa 3 Millionen größer als heute und daher trotz erheblicher Kriegsverluste 6½ Millionen größer sein wird als 1914, innerhalb der gleichen Grenzen. Das bedeutet ein Wachstum von jährlich etwa 1½% der heutigen Bevölkerungszahl. Sehr viel schneller steigt die Zahl der im Erwerbsalter Stehenden und der Haushaltungen. Man hat das Wachstum der Haushaltungen unter Berücksichtigung der Auswanderungen für die Zeit bis 1935 auf jährlich mindestens 200 000, also auf etwa 1½% der heutigen Haushaltungszahl, berechnet. In der letzten Vorkriegszeit betrug die jährliche Zunahme der Haushaltungen bei geringeren Auswanderungen etwa 190 000. Die Zahl der Haushaltungen ohne eigene Wohnung betrug nach der Zählung von 1927 über 900 000 und war damit um mehr als 600 000 größer als 1914. Der Fehlbetrag ist etwa doppelt so groß als die Gesamtzahl der Wohnungen einer Großstadt im Ausmaße Hamburgs oder eines ganzen deutschen Landes von der Größe Badens.

#### Der Finanzbedarf der Städte.

Nach den neuesten statistischen Daten ist festzustellen, daß die Ausgaben der Städte über 50 000 Einwohner im Jahre 1927 gegen die Vorjahre erheblich gestiegen sind. So betrug die Steigerung im Jahre 1927 gegenüber dem Jahre 1925 in Berlin 25,4 Prozent, in den anderen Städten über 200 000 Einwohner 16,5 Prozent, in den Städten von 100 000 bis 200 000 Einwohner 13,3 Prozent, und in den Städten von 50 000 bis 100 000 Einwohner 14,9 Prozent. Der jeweilig durch Steuern und Wertüberschüsse zu deckende Fehlbetrag erhöhte im Jahre 1927 gegenüber dem Jahre 1925 eine Steigerung für Berlin von 31,9 Prozent, für die anderen Städte über 200 000 Einwohner von 14,5 Prozent, für die Städte von 100 000 bis 200 000 Einwohner von 19,2 Prozent und für die Städte von 50 000 bis 100 000 Einwohner von 19,6 Prozent. Die Hauptlast des Mehrbedarfs wurde jedoch nicht durch Steuern, sondern durch Wertüberschüsse gedeckt.

Die Mehrausgaben der Städte sind vor allem durch eine größere Belastung durch das Wohlfahrtswesen entstanden, weniger stark durch das Schul- und Bildungswesen. Bei der allgemeinen Verwaltung im Bau- und Straßensystem sowie im Gesundheitswesen sind dagegen die Fehlbeträge im wesentlichen gleich geblieben. Für die Wohlfahrtspflege entfällt in Berlin mehr als ein Drittel, in den übrigen Städten nahezu ein Drittel des Finanzbedarfs.

### Aus der Arbeiterbewegung.

#### Freigewerkschaftliche Neutralität.

Den uthausgesetzten Treibereien der Linkssozialisten ist es nunmehr gelungen, den Vorstand des Textilarbeiterverbandes zu bewegen, die beiden Gauleiter Winkler und Heidel zur Strecke zu bringen. In dem Kündigungsschreiben wird ausdrücklich auf ihre „großen Verdienste“ hingewiesen und mitgeteilt, daß die Kündigung nur erfolge, weil sie der Alten Sozialdemokratischen Partei angehören. Es wird ihnen zugleich empfohlen, aus dieser Partei auszutreten, damit sie weiter im Dienste des Verbandes verwendet werden könnten. Die beiden Gemagregelten wollen dies aber nicht tun.

Und da hat man in den „freien“ Gewerkschaften noch den Mut, von parteipolitisch-Neutralität zu reden. Gewissenszwang bis zum äußersten ist das am besten kennzeichnende dieser „Freiheit“.

### Bezirks- und Ortsgruppenberichte.

**Neuburg a. d. Donau.** Unsere Ortsgruppe, die sich aus der Arbeiterchaft des Flussbauamts Neuburg und der staatlichen Donaumoorkulturanstalt Donauwörth zusammensetzt, hielt am 1. Juli eine zahlreich besuchte Versammlung in Karlsburg ab. Bezirksleiter Weizler erstattete Bericht über die Verhandlungen zwecks Abschluß eines vorläufigen Lohnabkommens. Wenn auch nicht alle Forderungen und Wünsche Berücksichtigung fanden, so wurden doch Erfolge erzielt. Während bei den Reichsarbeitern eine stufenweise Lohnerböhrungen von 3-7 Pfa. pro Stunde vorgenommen wurde, ist hier gerechter verfahren. Den Flussbauarbeitern wird in 4 Lohnklassen eine Lohnerböhrung von 5 Pfa. in der niedrigsten Lohnklasse und bei den Arbeiterinnen eine solche von 3 Pfa. gegeben. Die besonderen Ortslohnausläge von 11-30 Prozent vom Grundlohn erhöhen sich um einen weiteren Pfennig. Einen besonderen Fortschritt bedeutet, daß nach den neuen Vereinbarungen der Volllohn jetzt schon im 21. statt bisher im 24. Lebensjahre erreicht wird. Die Dienstalterszulagen werden vom 21. Lebensjahre ab, nach je 2 mal 400 Tagelöhnen um je 2 Pfa. pro Stunde, statt bisher nach je 600 Tagelöhnen, gemährt. Andere, noch nicht erledigte Anträge sollen beim Abschluß des neuen Manteltarifes, erledigt werden.

Kedner erläuterte die Stellung der bayerischen Staatsregierung zur Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der bayerischen Staatsarbeiter. Diese Angelegenheit wurde auf Antrag Bunde und Genossen im bayerischen Landtag dahin erledigt, als das Gesamtministerium beschloß von der Errichtung einer eigenen Kasse Abstand zu nehmen und die bayerischen Staatsarbeiter der Zusatzversorgungskasse des Reiches anzuschließen. Dem mit großem Beifall aufgenommenen Vortrag folgte eine lebhafte Diskussion. In derselben wurde bemängelt, daß das Kulturbauamt Donauwörth die im Tarifvertrage vorgesehenen Entfernungszulagen nicht bezahlt. Der Bezirksleiter wurde beauftragt die notwendigen Schritte dagegen zu unternehmen.

Die Mitteilung des Bezirksleiters daß der Verbandsbeitrag, infolge der Lohnerböhrungen, pro Woche um 5 Pfa. zu erhöhen ist, wurde seitens der Kollegen als selbstverständlich angenommen. Die Mitgliederzahl der Ortsgruppe Neuburg, die 1925 5 betrug ist auf 33 gestiegen.

### Büchertisch.

#### Höchstgerichtliche Rechtsprechung zum Arbeitsrecht.

Die im Verlag J. Benschmeier erscheinende Sammlung der Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts und der Landesarbeitsgerichte, herausgegeben von Ministerialrat Dr. Flator, Senatspräsident Dr. Gerstel, Professor Dr. Sued, Professor Dr. Nipweden, unter Mitwirkung der Rechtsanwälte beim Reichsgericht, ist besonders für den genannten Zweck geeignet. In monatlicher Folge bringt sie alle irrendwie beachtlichen Entscheidungen des RA.G. und die bedeutsamen Entscheidungen der LAG., zugleich mit Erläuterungen, die in eingehender Darstellung dem Leser eine eigene Stellungnahme ermöglichen.

Das soeben erschienene 4. Heft schließt den 2. Band ab, der insgesamt 81 Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts und 80 Entscheidungen der Landesarbeitsgerichte enthält. Preis dieses 550 Seiten starken Bandes mit Sachregister und Gesetzesverzeichnis 16.80 M., gebunden 20.— M.

Die „Wirtschaftskurve mit Indexzahlen der Frankfurter Zeitung“. Unter Mitwirkung von Ernst Kaban. 7. Jahrgang. Heft 2, 1928. Einzelpreis 3.— M., Jahresabonnement (vier Hefte) 8.80 M., Frankfurter Societäts-Druckerei, G. m. b. H., Abteilung Buchverlag, Frankfurt am Main.

Eine gute Ergänzung der amtlichen Indexzahlen.

### Gedenktafel



#### Gestorben sind die Kollegen

Valerian Michel	B. Baden	10. 6. 28
Jakob Köblein	Castrop	12. 6. 28
Friedrich Sartorius	Menden	24. 6. 28
Johann Schuler	Trier	1. 7. 28
Jakob Wagner	Worzhelm	1. 7. 28
Jakob Kremer	Düsseldorf	1. 7. 28

Ehre ihrem Andenten!